

Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung der Durchmesserlinie Appenzell–St.Gallen–Trogen der Appenzeller Bahnen AG

vom 30. April 2013¹

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 3. Juli 2012² Kenntnis genommen und erlässt

als Beschluss:

1. Der Kanton St.Gallen leistet einen Beitrag von Fr. 6 716 000.– an den Bau der Teilprojekte Güterbahnhof und Ruckhaldetunnel der Durchmesserlinie Appenzell–St.Gallen–Trogen.

Der Beitrag nach Abs. 1 dieser Bestimmung wird um den vom zuständigen Organ der Stadt St.Gallen beschlossenen Beitrag von höchstens Fr. 2 390 000.– herabgesetzt.

Der Sonderkredit wird der Investitionsrechnung belastet und ab dem Jahr 2014 innert fünf Jahren abgeschrieben.

2. Der Kanton St.Gallen leistet im Zusammenhang mit der Sanierung des Bahnübergangs Teufener Strasse einen pauschalen Beitrag von Fr. 5 000 000.– zulasten der Strassenrechnung. Die Jahrestanchen werden im jährlichen Voranschlag eingeholt.

Diese Mittel werden aktiviert und nach Massgabe der verfügbaren Mittel zulasten der Strassenrechnung abgeschrieben.

3. Die Regierung bewilligt Mehrkosten infolge ausgewiesener Teuerung.

4. Die Regierung wird ermächtigt, im Rahmen des genehmigten Kredits Konzeptänderungen in Absprache mit den Kantonen Appenzell A. Rh. und Appenzell I. Rh. sowie dem Bund zu beschliessen, soweit diese aus betrieblichen Gründen notwendig sind und das Gesamtkonzept dadurch nicht wesentlich geändert wird.

5. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.³

Der Präsident des Kantonsrates:
Felix Bischofberger

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Vom Kantonsrat erlassen am 27. Februar 2013; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 30. April 2013; in Vollzug ab 30. April 2013.

2 ABl 2012, 2666 ff.

3 Art. 7bis Abs. 1 RIG, sGS 125.1.

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:¹

Der Kantonsratsbeschluss über die Beteiligung an der Finanzierung der Durchmesserlinie Appenzell–St.Gallen–Trogen der Appenzeller Bahnen AG wurde am 30. April 2013 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. März bis 29. April 2013 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 30. April 2013 angewendet.

St.Gallen, 14. Mai 2013

Der Präsident der Regierung:
Martin Gehrer

Der Staatssekretär:
Canisius Braun

1 Siehe ABl 2013, 1289.

2 Referendumsvorlage siehe ABl 2013, 751.